



Allgemeinheit & wissenschaftliche Beiträge **Editorielle Leistungen in der Wissenschaft: Verein gemeinnützig?**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil 14.10.2019
[Aktenzeichen 10 K 1033/19]

Stand: 03.11.2021

Fördert eine Körperschaft, die im Bereich Forschung und Wissenschaft vertragliche Leistungen gegen Entgelt erbringt (hier: fachliche Prüfung und Freigabe wissenschaftlicher Beiträge zur Veröffentlichung durch den Vertragspartner), unmittelbar die Allgemeinheit und ist daher gemeinnützig?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat der Gesellschaft in der Vorinstanz die Gemeinnützigkeit verwehrt. Es begründet das damit, dass die Körperschaft in dem Fall selbst **Hilfsperson** im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 AO sei und fremde gemeinnützige Zwecke fördere. Eine Privilegierung durch die Gemeinnützigkeit sei aber nur gerechtfertigt, wenn die Körperschaft nicht nur im Bereich der Zwecke des § 52 Abs. 2 AO tätig sei, sondern sich auch uneigennützig „im Dienste der Allgemeinheit“ betätige. Zwar dürfe auch eine gemeinnützige Körperschaft Einnahmen erzielen; sie müsse die Einnahmen aber dem steuerbegünstigten Zweck widmen, Einnahmenerzielung dürfe nicht zum Selbstzweck werden. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt; die Einnahmen kamen nicht direkt der Wissenschaft und Forschung zugute.

Abschließend muss sich der Bundesfinanzhof (BFH) nun mit dieser Frage befassen [Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens beim BFH: V R 37/20].